

Die vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 143 Ziff.2 StPO (schwere Erkrankung des Beschuldigten)

Volkspolizei-Kreisamt
— Abteilung K —
Tgb.-Nr. __/76

H ...den 3. Juni 1976

Bericht

Der Beschuldigte Anton P... ist am 29. Mai 1976 auf Grund der eingeleiteten Fahndung in Z... aufgegriffen worden. Er wurde am gleichen Tage in die Untersuchungshaftanstalt in H ... eingeliefert.

Die Verfügung vom 22. Mai 1976 über die vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen ihn wurde am 29. Mai 1976 aufgehoben (Bl. 37 der Akte). Am 30. Mai 1976 wurde P... dem Kreisgericht H... vorgeführt. Nach Verkündung des Grundes seiner Verhaftung wurde er richterlich vernommen. Die Vernehmung ergab keine neuen Gesichtspunkte. Der Staatsanwalt des Kreises H... hat die Ehefrau P... und den LPG-Vorsitzenden am 30. Mai 1976 von der Verhaftung des P... benachrichtigt.

Wegen Schüttelfrostes, hohen Fiebers und Klagen des Beschuldigten über hochgradige Kopfschmerzen veranlaßte der für die Untersuchungshaftanstalt zuständige Arzt am 31. Mai 1976 die Untersuchung des Beschuldigten in der Abteilung Neurologie des Kreiskrankenhauses H ... Hier wurde festgestellt, daß der Beschuldigte plötzlich an einer epidemischen Meningitis (gefährliche Form der Hirnhautentzündung; Inkubationszeit etwa vier Tage) erkrankt ist. Für die Behandlung dieser Krankheit sind in der Untersuchungshaftanstalt nicht die notwendigen Bedingungen gegeben. Eine Überführung des Beschuldigten in das Haftkrankenhaus Schk... war angesichts des schweren Stadiums der lebensbedrohenden Krankheit nicht möglich. Da nach Auskunft des Chefarztes der neurologischen Abteilung des Kreiskrankenhauses die sofortige stationäre Behandlung des Beschuldigten geboten war, verblieb der Beschuldigte vorerst unter polizeilicher Bewachung im Kreiskrankenhaus. Noch am 31. Mai 1976 ordnete der Staatsanwalt des Kreises H... die Entlassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaftanstalt an. Demzufolge wurde die Bewachung des Beschuldigten am 31. Mai 1976 um 14.00 Uhr beendet. Auf Antrag des Staatsanwaltes hat das Kreisgericht den Haftbefehl gegen P... am 31. Mai 1976 aufgehoben.

Auf Anfrage hat der Chefarzt der neurologischen Abteilung des Kreiskrankenhauses mit Schreiben vom 1. Juni 1976 (Bl. 49 der Akte) an die Abteilung K mitgeteilt, daß die Krankheitsdauer des Beschuldigten unbestimmt sei und mit seiner Genesung vor Ablauf von zwei Monaten nicht gerechnet werden könne.

Es wird vorgeschlagen, das Ermittlungsverfahren nach § 143 Ziff. 2 StPO (wegen schwerer Erkrankung des Beschuldigten) erneut vorläufig einzustellen.

Schulze
Leutnant der K